



Segel-Club Münster e.V.

Segel-Club Münster e.V.; Jugendgruppe – Optimisten
Clubhaus und Hafen: Annetteallee 7, 48149 Münster

Ausschreibung

Stadtmeisterschaft Optimist Dinghy 2010

18. und 19. September 2010, Aasee, Münster

Veranstalter: Segel-Club Münster e.V.

Wettfahrtregeln: ISAF WR 2009-2012, DSV, Segelanweisungen des SCM
(<http://www.wiki.segel-club-muenster.de/images/b/b5/Segelanweisungen.pdf>)

Wettfahrten: drei bis vier (dann mit 1 Streicher) Wettfahrten

Wertung: Opti C; Low-Point-System

Steuerleutebesprechung: Samstag, 18.09.2010, 13:30 Uhr

Startbereitschaft: Samstag, 18.09.2010 um 14.00 Uhr

Startgeld: 15,00 € pro Teilnehmer/in; im Startgeld sind die Kosten für die Verpflegung der Teilnehmer am Samstagnachmittag, Sonntagvormittag und Sonntagmittag enthalten.

Protestgebühr: 15,00 €

Meldeschluss: 05.09.2010

Meldungen bitte unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Segelnummer und Verein des/der Teilnehmers/in. Mit der Meldung werden Teilnahmebedingungen und Haftungsausschluss des Veranstalters (s.u.) ausdrücklich anerkannt.

Meldestelle: Stephan Pahs, Lippestr. 13, 48145 Münster, Tel. 0172.5667893

optis@segel-club-muenster.de

Teilnahmebedingungen und Haftungsausschluss

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.